

Österreichische Apothekerkammer
SPITALGASSE Nr. 31
1091 WIEN, Postfach 87

9/ISN-209/ME 9/SN-209/ME XVI. GP - Stellungnahme (gesetzliche Organe)

KURZBRIEF

Kenntnisnahme
Rücksprache
Entscheidung

Erledigung
Anruf
Stellungnahme

Mit der Bitte um:
Rückgabe
Genehmigung
Prüfung

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen
Zl.III-6/24/1-, III-15/2/2-177/2/86

Bearbeiter Telefon/Durchwahl Datum
S/H 13.1.1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

94
Datum: 1 JAN. 1986

Betrifft:
Entwurf eines Kartellgesetzes 1986; Begut-
achtungsverfahren

JV F.d.Präsidenten:

i.V.

Herrn d. Kozumplik
(Mag.pharm. Leonhard Kozumplik)

Vizepräsident

St. Bauer

Verteilt 17.1.86 Kanzl

35 Anlagen: Kopien
Schreiben Muster

Rechnung Vertrag



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 10.01.1986

Zl.III-6/24/1-, III-15/2/2-
177/1/86

Gr/S/H

EXPRESS

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Kartellgesetzes 1986; Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 15. Oktober 1985, GZ 9100/65-I 4/85

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

1. In § 24 fehlt der Untersagungsgrund der Durchführung durch das Kartellgericht, wenn ein Kartell aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist (vgl. § 22 Z 3).
2. Die Österreichische Apothekerkammer ist die gesetzliche Interessenvertretung der selbständigen und angestellten Apotheker. Die selbständigen Apotheker sind nicht Mitglied der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Die angestellten Apotheker sind nicht Mitglieder der Arbeiterkammern. Der Apotheker ist zu den freien Berufen zu zählen, wobei jedoch die Besonderheit zu beachten ist, daß der selbständige Apotheker Kaufmann im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuches ist. Es wäre sohin allenfalls die Österreichische Apothekerkammer als Amtspartei in § 42 des Entwurfes aufzunehmen.
3. In § 123 des Entwurfes wäre zu überlegen, ob nicht auch die Amtsparteien zum Exekutionsantrag berechtigt sein sollten, auch wenn ein antragsberechtigter Unternehmer vorhanden ist.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

